

Zürcher Bauer

OFFIZIELLES ORGAN DES ZÜRCHER BAUERNVERBANDES

ZÜRICH SEITE 2

Agriskills 2016 –
Vorauscheidung am
Strickhof in Lindau erfolgt

STRICKHOF SEITE 3

6 Hofmitarbeiterinnen und
Hofmitarbeiter feierten
ihren Abschluss

BIOLANDBAU SEITE 4

Sortenempfehlungen
für die Aussaat 2016
(Ernte 2017)

LANDFRAUEN SEITE 5

Fachausbildung Bäuerin –
Eine Weiterbildung, die
viele Türen öffnet

ZÜRI-OBST SEITE 7

Acht frischgebackene
Obstfachmänner



REVISION DES BAU- UND PLANUNGSGESETZES IM KANTON ZÜRICH

Ein überzeugtes JA für unsere fruchtbaren Böden

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) hat die JA-Parole beschlossen und unterstützt mit einer selbstständigen Kampagne die Revision des Bau- und Planungsgesetzes.

Dank dem kantonalen Richtplan ist es dem Zürcher Kantonsrat gelungen, die wertvollen Böden zu schützen und das Siedlungsgebiet nicht grösser werden zu lassen. Der ZBV begrüsst es, dass mit den Anpassungen im Bau- und Planungsgesetz der Erhalt unserer wichtigsten Produktionsgrundlage gesetzlich verankert wird. Damit wird der Boden langfristig gesichert.

Zudem ist es dem ZBV ein Anliegen, dass wertvoller Humus nicht unnötigerweise als Abfall entsorgt wird, sondern für eine sinnvolle Aufwertung von anderen Flächen genutzt wird. So wird es möglich, dass durch die Bautätigkeit im Kanton neue, qualitativ

hochwertige Böden entstehen. Mit einem dezentralen Konzept können Bodenumlagerungen im Vergleich zu



Mit seiner JA-Parole setzt sich der ZBV für den Erhalt unserer Böden und somit der Bewahrung der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion ein.

heute sogar optimiert werden. Der ZBV ist bereit, zu dieser Verbesserung eine Koordination anzubieten und die Prozesse damit möglichst optimal zu gestalten. Der ZBV ruft die Bevölkerung auf, mit einem JA zu dieser Gesetzesrevision den Erhalt unserer Böden zu unterstützen und der Zürcher Landwirtschaft damit genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zu bewahren.

Einladung zum Puure-Höck

Der nächste Puure-Höck findet am 10. August 2016 auf dem Betrieb der Geschwistergemeinschaft Lindenmann/Schulthess am Wildertweg in Gutenswil statt. Das Gastreferat steht dieses Mal ganz im Zeichen des Wetters. Professor Jürg Fuhrer, Leiter Klima/Lufthygiene am Agroscope Reckenholz, wird Tendenzen bezüglich Wetterveränderungen in den nächsten Jahren und die Auswirkungen auf die Landwirtschaft aufzeigen.

Der Zürcher Bauernverband lädt alle Mitglieder zu diesem letzten Puure-Höck 2016



herzlich ein. Beginn der Veranstaltung ist um 20.00 Uhr. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

VERSICHERUNGSTIPP

Ferienzeit – Einbruchzeit!

Die Schweiz hat eine der höchsten Einbruchsraten in Europa. Alle acht Minuten ereignet sich ein Einbruch! Auch Sie können betroffen sein. Die Hausratversicherung kommt, falls versichert, für den materiellen Schaden auf. Doch für die Betroffenen bedeutet ein Einbruch auch einen Eingriff in die Privatsphäre, Angstgefühle und der Verlust von unersetzlichen Erinnerungsstücken. Oft rei-

chen bereits einfache Vorsichtsmassnahmen, um das Einbruchrisiko entscheidend zu verringern. Nützliche Tipps und Unterlagen erhalten Sie auf der Webseite www.skppsc.ch der Schweizerischen Kriminalprävention unter der Rubrik «Einbruch» oder bei uns.

ZBV Versicherungen: Lukas Wyss, Pirmin Schwizer, Urs Wernli, 044 217 77 50

BERATERECKE

Ertragswert – wann kommt dieser zur Anwendung?

Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann. So die Definition des Ertragswertes gemäss Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) Art. 10. Basierend auf dem Ertragswertprinzip ist es Landwirten möglich, landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke zu tragbaren Konditionen zu erwerben.

Festigung des bürgerlichen Grundeigentums
Hinsichtlich der Festigung des bürgerlichen Grundeigentums stellt die Übernahme landwirtschaftlicher Gewerbe innerhalb der Familie zum Ertragswert einen wesentlichen Grundpfeiler dar.

Insbesondere kann durch die Begrenzung der Übernahmewerte für Boden oder landwirtschaftliches Gewerbe und dem Tiefhalten der entsprechenden Belastungsgrenzen,

wesentlich einer Verschuldung der Landwirtschaft entgegengewirkt werden.

Ertragswert – Anwendungsbereiche
Der Ertragswert stellt eine Schlüsselgrösse verschiedener Vorschriften des Schweizer Agrarrechts dar. Eine hervorsteckende Bedeutung hat der landwirtschaftliche Ertragswert durch seine Anwendung im landwirtschaftlichen Erbrecht und als Mass für die Belastung landwirtschaftlicher Kredite. In vielen weiteren Bereichen des Agrarrechts spielt der Ertragswert eine wichtige Rolle. So wird beispielsweise im Kanton Zürich der Ertragswert für die steuerrechtliche Vermögensfestsetzung landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke beigezogen. In der Regel erfolgt auch eine Hofübergabe zu Lebzeiten des Übergebers zum Ertragswert. Nachfolgend eine (nicht abschliessende) Zusammenstellung zu Anwendungen in den Bereichen BGBB und Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG):

BGBB	Art. 11 und 17	Anrechnung landwirtschaftlicher Gewerbe in der Erbteilung zum Ertragswert
	Art. 21	Anrechnung landwirtschaftlicher Grundstücke in der Erbteilung zum doppelten Ertragswert
	Art. 42 und 44	Vorkaufrecht der Verwandten an landwirtschaftlichen Gewerben zum Ertragswert und an landwirtschaftlichen Grundstücken zum doppelten Ertragswert
	Art. 73	Belastungsgrenze, 135 Prozent vom landwirtschaftlichen Ertragswert (+ nichtlandwirtschaftlicher Ertragswert)
	Hofübergabe zu Lebzeiten	Für Erb- und Vorkaufsfälle in der Regel zum Ertragswert
LPG	Art. 37 und 38	Angemessene Verzinsung des Ertragswertes im Pachtzins

Ertragswertschätzung – Grundlagen und Vorgehen

Die vom Bund erlassene «Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes» vom 1. Februar 2004 kommt aktuell als Schätzungsgrundlage zur Anwendung. Jeder Schätzung hat eine gründliche Besichtigung der landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke voranzugehen. Jeder einzelne

Bestandteil des landwirtschaftlichen Gewerbes (Land, Ökonomiegebäude, Wohnhaus, Wald, ...) wird für sich nach den entsprechenden Vorschriften bewertet und objektiv nach ihrer nachhaltigen Ertragskraft eingeschätzt. Für die Berechnung des Ertragswertes des gesamten Gewerbes werden die Werte der einzelnen Elemente zusammengezählt. Die definitive Festsetzung des Ertragswertes, die

sogenannte Verfügung, obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde des Amtes für Landschaft und Natur ALN, Abteilung Landwirtschaft in Zürich. Ebenso bedarf die Festsetzung resp. Erhöhung der Belastungsgrenze einer amtlichen Verfügung durch das ALN.

Welche Unterlagen müssen bereitgehalten werden?

Nebst einem aktuellen Grundbuchauszug sollen allfällige Projektpläne, wenn vorhanden die alte Ertragswertschätzung (nicht älter als 5 Jahre, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen worden sind), allfällige Kaufverträge, Abtretungsverträge und Unterlagen zu Feld- und Waldzusammenlegungen bereitgehalten werden.

Der ZBV-Beratungsdienst steht Ihnen in Sachen Ertragswertschätzung gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren.

Tatjana Hans, ZBV Beratungsdienst

Heu / Emd
unbelüftet oder belüftet
konventionell sowie Bio
für sämtliche Tiergattungen

Raygras-Luzerne
konventionell sowie Bio

Stroh
normal sowie geschnitten

Strohhäcksel
verschiedene Häcksellängen
in Klein-/Grossballen

Strohwürfel/ -krümel
lose, Big-Bag oder gesackt

Luzerne
RUMILUZ/RUMIPLUS
andere Herkünfte sowie Bio

fenaco Raufutter aus Ihrer

Landi

Gratis: 0800 808 850
www.raufutter.ch



Sommerferien

Der nächste
«Zürcher Bauer»
erscheint am Freitag,
12. August 2016.

Redaktion und Verlag
wünschen Ihnen
eine gute Erntezeit!

Herzlich willkommen am Puure-Höck



Mittwoch, 10. August
um 20.00 Uhr
Schulthess / Lindenmann
Wildertweg
8605 Gutenswil

RICOKALK

EINE WOHLTAT FÜRS LAND

RICOKALK wirkt sich positiv auf Ihren Boden aus: z.B. auf die Struktur, Fruchtbarkeit, biologische Aktivität, Wasserführung, Durchlüftung sowie auf den pH-Wert.

RICOKALK
Bei Abholung CHF 15.-/*
Frankrolieferung Schweiz CHF 31.-/*

* + 2,5% MWST, Mindestbestellmenge 24 t
Pro Tonne: ca. 540 kg Kalk, 12 kg Phosphat, 6 kg Magnesium, 110 kg org. Substanz, 300 kg Wasser

RICOTER Erdaufbereitung AG
3270 Aarberg 8502 Frauenfeld
Tel. 032 391 63 00 Tel. 052 722 40 88
Fax 032 391 62 34 Fax 052 722 40 42
www.ricoter.ch

Aktuell für Stoppeleinholung